



## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

a) 1718 Aug. 20 Relation der Rathäuslichen Kommission.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Karren, drauf nichts den Menschen geführet worden, passiren frey. Studentengüter gleichfals.

Dieses Kirspels angehörige Haußleute sind des Wagenzeichens frey. Der Stadt Camen ihre Steinfuhren zur Ausbesserung der gemeinen Wege passiren frey.

Diejenigen, welche der Stadt oder Bürgern Steine, Kalk oder andere Sachen bittsweise führen, passiren frey.

Leinsahmen, Flachs, Stroh, so ausgetragen und nicht ausgeführet wird, passiren frey.

### 133. — 1718.

#### Untersuchung des rathhäuslichen und Kreditwesens in der Stadt Unna.

Über die allgemeine Vorgeschichte und die Akten dazu vgl. o. die Vorbemerkung zu nr. 132. Die nachstehend abgedruckten besonderen Stücke über Unna in den Akten des G. St. A. Berlin: Gen. Dir. Mark. Tit. 104 nr. 2.

Vorbemerkung: Nach Einführung der Accise (s. o. nr. 132) begann die Kommission mit der Untersuchung des rathhäuslichen und Kreditwesens in den einzelnen Städten der Grafschaft Mark. Am 8. Juni 1718 schrieb Durham an Grumbkow nach Königsberg, daß er sich nun an die Untersuchung in Unna gemacht habe. Am 20. August 1718 erstattete die Kommission ihren Bericht (a), dem u. a. das „unvorgreifliche Projekt“ einer Interims-Instruktion für den Stadt-Magistrat beigegeben war, die darnach unverändert unter dem 14. November ausgefertigt wurde (c); auf die übrigen Punkte des Berichts erfolgte Bescheid durch Reskript v. 14. Nov. (b). Da Durham nunmehr nach Ravensberg abgehen sollte, wurde die weitere Regelung des Städtewesens den beiden Steuerräten Moxfeldt und v. Martitz übertragen; doch sollte Durham die Oberleitung behalten. Die besondere Untersuchung des Schuldenwesens übernahm der ehemalige zweite Syndikus der märkischen Städte Heinrich Anton Hüsemann als Kommissariatsfiskal. In Unna selbst wurde die Neueinrichtung in der Hauptsache durch die neuernannten beiden Bürgermeister Rat Zahn aus Brockhausen und dessen Vetter zum Broich besorgt, gegen die sich die bisher in der Stadt herrschenden Kreise, anscheinend vergeblich, in mehreren Eingaben wandten.

#### a. — Unna 1718 August 20.

„. . . Relation der Rathhäußlichen Commission in der Graffschafft Marck betreffend das untersuchte Rathhäußliche Wesen in der Stadt Unna und die Formirung des Competentz-Etats daselbst.

[1] Nach Maßgebung Euer Königl. Majestät allergnädigsten Rescripti vom 18. Junii c.<sup>222</sup> haben wir das rathhäußliche Wesen alhier zu Unna eingerichtet und desendes anfänglich das Stadt-Renthey-Register de anno 1715, abschriftlich sub A. hiebey kommend, mit einer alten Stadts-Renthey-Rechnung eingesehen und alle Pöste von Einnahme und Außgabe examiniret, da sich dann sofort Anfangs gezeiget, daß die Rechnungen durchgehends von allen Jahren mit keinen richtigen Titulis versehen, sondern alle Pöste, vornemlich bey der Außgabe unter einem Titul von gemeiner Außgabe, durcheinander geworffen seyn, wannenhero wir, umb vors Künfftige unter weg- und nicht-wegfallende

<sup>222</sup> In den Akten Gen. Dir. Mark Tit. 175 nr. 1.

Böste einen Unterscheidt und ein richtiges Principium zu haben, gewisse weg- und nicht-wegfallende Positiones formiren und darunter sothane gemeine Einnahmen und Ausgaben von Post zu Post sortiren müssen, worauf wir beykommende Tabelle von denen 10 Jahren ab anno 1706 biß 1715 inclusive sub Lit. B entworffen und darin alle künfftig weiter vorkommende Einnahmen und indispensable Ausgaben specialiter aufgeföhret, deren Summen mit einem 10fachen Durchschnitt zum Fundament der Competenz-Rechnung sub Lit C genommen findt. In diesem Competenz-Etat haben wir ümbständtlich angewiesen, was es mit jedem Titel der Einnahme und Ausgabe vor eigentliche Bewandtniß habe und welchergestalt das jährliche Quantum vors Künfftige genommen worden. Es erträget sich nach diesem Etat der ungefehrliche jährliche Empfang der Stadt-Renthey in der Summa an 1397 Rchsthlr. 5 st. 6  $\text{ſ}$  und hingegen die Ausgabe inclusive der Zinsen und des Magistrats-Gehalts zu . . . . . 2245     "     29     "     6     "

Dahero aus der Accis-Cassa ein Zuschub

nöthig seyn wird jährlich ad . . . . . 848 Rchsthlr. 24 st.

und stellen zu Ewr. Königl. Majestät allergnädigsten Gefallen: ob dieselbe sothanen Zuschub monatlich mit 70 Rchstr. 42 Stbr. à 1<sup>mo</sup> Octobris dieses Jahres an, aus dero hiesigen Accis-Cassa reichen zu lassen allergnädigst geruhen wollen.

[2] Unter denen vielen Unrichtigkeiten hat sich auch hauptsächlich eine der größten befunden, daß in allen Stadtsrechnungen viele schädliche Compensationes verhanden, die vorskünfftige gänzlich abzustellen seyn werden, desendes wir ein Schema, wie sowohl die Renthey- als Korn-Rechnung künfftighin ordentlich und nach richtigen Titulus zu führen sey, sub Lit. D et E verfertiget und unter andern deshalb in der entworffenen Interims-Instruction sub Lit. F. § 5 eine Weisung für den Magistrat und Rentanten eingerücket, auch mit Ewr. Königl. Majestät allergnädigsten Genehmhaltung § ult<sup>mo</sup> angehänget haben, daß Ewr. Königl. Majestät den bey der Cämmerey hiernegst sich findenden Ueberschuß zu Abführung eines Capitalis verwendet wissen wollen.

[3] So viel der Stadt Passiv-Schulden betreffen, da haben wir aus denen von den Creditoribus eingereichten copenlichen Obligationibus sub Lit. G. eine Credit-Tabelle sub Lit. H. entworffen und darin die Geld-Interessen mit denen, so antichretice aus den verschriebenen Hypotheken jährlich genoßen werden, distinguiert, auch nicht allein in dieser Credit-Tabelle sub Membro IVto einige theils illiquide, theils abgelegte und mit Gegen-praetension compensirte Capitalia angehangen, sondern auch zur soviel besseren Information desjenigen, der hiernegst der Obligationum Gültigkeit untersuchen wird, das bey Formirung der Credit-Tabelle abgehaltene Protocollum vom 5<sup>ten</sup> et sequ. Augusti dieser Tabelle beygefüget und angehefftet, bey welcher Gelegenheit ein- und andere Obligationes wohl hinwegfallen dürffen. Die Summa der Geld-Pensionum, so wie selbe nach Anweise der Stadts-Register

bishero würdlich erhoben worden, belaufft sich nach beygehenden Zinsen-Etat sub Lit. J. jährlich ad 831 Rthst. 23 St. 6 §<sup>223</sup>, welche in dem Competenz-Etat Lit. C. mit eingerechnet seyn. Weil aber in den letzten 2 Jahren seit introducirter Accise<sup>224</sup> der Stadt nicht so viele Einfünffte geblieben, daß damit alle Pensiones bezahlet werden können, und daher diese nach beykommender Specification sub Lit. K. biß ultimum Septembris 1718 ad 1109 Rthst. 17 St. 6 § (: außer von 7 Capitalien, deshalb wegen verfehener Interessen annoch Liquidation zugeleget werden muß :) aufgeschwollen, so wissen wir zu deren Abführung kein bequemer Mittel, als daß nachstehende Fonds dazu angewandt werden: (1.) Finden sich bey der Stadt verschiedene Contributions-Restanten ex annis 1705. 1706 et 1707 sub Lit. L, welche, ob sie gleich größesten Theils exigibel, dennoch biß diese Stunde aus bloßer Negligentz und Conniventz des bisherigen Magistrats nicht beygetrieben sind und deren bey weiterer Nachforschung sich vermuthlich mehr hervor thun dürffen. — (2.) Sind verschiedene vormahlige Pächter der Stadts-Accisen nach der Beylage Lit. M. der Stadt seit anno 1697 mit ansehnlichen Pachts-Resten verwandt geblieben, welche wir unter der Decke hervorgezogen, Pächtere zu deren Justification angehalten, selbe zum Theil bereits liquid gemacht, über theils Pöfste aber, weil solches von uns in so kurzer Zeit nicht geschehen können, Magistratui weitere Untersuch- und Richtigmachung aufgetragen haben. — (3.) Sind bey der Stadt einige Dantes, so an die Cämmerey und Hospitalia jährliche Korn-Pächte oder Canones abzuführen haben, welche alle 15 Jahre gewisse Gewinn-Gelder erlegen müssen, die zuletzt in anno 1714 laut Lit. N. abgegeben und ein ganzes Jahr bey Eröffnung der rahthäußlichen Commission anticipiret worden, welche der Stadt-Cämmerer nach Aufzage der Dantium zwar erhoben hat; ob aber die Pächte ordentlich eingegangen, darüber hat sich Niemand bekümmern mögen; immittelst sind solche Gewinn-Gelder nicht der Stadt zum Besten berechnet, sondern die damahligen Rahts-Glieder haben selbe unter sich partiret und müssen diese billig solche vorhaupts restituiren, wenigstens haben wir vors Zukunft in dem Rechnungs-Formular sub D. einen eigenen Titel dazu einfließen lassen. — (4.) Finden sich auf der Rahts-Stube in einem großen Kasten nebst einem Pockal 18 silberne Becher, so von einigen neuen Rahts-Gliedern bey Antretung ihrer Magistrats-Bedienungen vormahls der Stadt verehret worden. Weil nun diese der Stadt zu nichts als zur Verschwendung dienen, könnten solche zu Gelde gemacht und zum Vorthel der Stadt angewandt werden, welche nach der Beylage Lit. O. 9 § 19½ Loht im Gewicht halten und nach ungefehrlichem Anschlage für 170 Rthlr. 3 St. 3 §, oder welches sie am höchsten

<sup>223</sup> Von einer Kapitalsumme von 17 800 Rth. 41 St. — In einer Zusammenstellung der Schulden der Klevischen und Märkischen Städte, die Durham am 5. Okt. 1713 eingesandt hatte, war für Unna angegeben 16 828 Rth. 10 St. Kapital mit 841 Rth. 6 St. Interessen (Gen. Dir. Kleve Tit. 154 nr. 2).

<sup>224</sup> Über die Einführung der Accise vgl. o. nr. 132.

ertragen wollen, loßzuschlagen seyn würden<sup>225</sup>. — (5.) Hat die Stadt bißhero nebst der Waage auch ein eigenes Waag-Hauß verpachtet gehabt; alß wir aber angemercket, daß die Stadt bey der Pacht in Ansehung des Waagehauses darumb wenig oder nichts profitiret, weil dieses Hauß seiner Baufähigkeit halber mehr an Reparations-Kosten weggenommen, als es an Pacht bringen können, so haben wir der Stadt vorthelhafter befunden, auf des Magistrats solcherhalb gethane Remonstration selbiges dem Meistbietenden bey der Kerze für ein Kauffpretium von 605 Rthl. jedoch biß auf Ewr. Königl. Majestät allergnädigste Ratification zuzuschlagen<sup>226</sup>. — Aus diesen von Num. 1. biß 5. gemeldeten Fonds nun, wie auch aus andren hie und da noch außzufindenden Geldern konnten die biß ult<sup>mum</sup> Septembris curr. restierende Interessen getilget werden, ohne daß Ewr. Königl. Majestät wegen der seit introduciter Accise als à 1<sup>mo</sup> Octobris 1716 biß ultimum Septembris 1718 außmachenden und von 2 Jahren gleichsam zurückstehenden Pension- und Zuschubs-Geldern aus dero Accis-Cassa einigen Nachschuß thun laßen dürffen, und könnte mit denjenigen Geldern, die aus sothanen und andern Fonds etwa übrig bleiben möchten, die vor einigen Jahren veräußerte Stadts-Windtmühle<sup>227</sup>, worzu wir unter andern die Gelder, welche Burgermeister Hüsemann laut Ewr. Königl. Majestät allergnädigster Verordnung vom 10. Martij a. p. sub Lit. P.<sup>228</sup> erstatten müßen, gewidmet haben, wiederumb revindiciret und eine annehmlische Pacht davon an die Stadts-Renthey gezogen werden. Wir erbitten hierüber Ewr. Königl. Majestät allergnädigste Resolution, ob solches dergestalt in meiner Durhams Abwesenheit, weil ich mit nechstem nach dem Ravensbergischen abgehen werde, von mir von dem von Martitz unter unserer Correspondenz und Vereinbahrung in Richtigkeit setzen solle, wovon wir sodann weiter allerunterthänigst berichten könnten.

[4] Was die übrigen Einkünfte und Ausgaben an und für sich fürs künfftige specialiter angehen, so findet sich bey jedem Titel in der beyliegenden Competenz-Rechnung sub Lit. C. umbständliche Anzeige. Nur müßen wir hieselbst annoch allerunterthänigst anführen, daß die Magistrats-Glieder und Stadts-Unter-Bediente nach begehendem Sa-

<sup>225</sup> Der Pokal wog 58 Loth, die Becher, auf denen die in Anl. O angegebenen Namen der Stifter eingraviert waren, je zwischen 13½ und 15 Loth. Weitere 17 silberne Becher sind unten § 11 erwähnt.

<sup>226</sup> Die Wiederbebauung des seit 1673 wüst liegenden Grundstücks des ehemaligen städtischen Wagehauses am Markte mit einem guten bürgerlichen Wohnhaus war im Rat am 4. Nov. 1701 erwogen und am 1. Juni 1702 dem Bürger Peter Katerberg ein Vorrecht auf 10 Jahre unter Vorbehalt näherer Vereinbarung eingeräumt worden (Ratsprotokolle).

<sup>227</sup> Vgl. hierzu o. nr. 108.

<sup>228</sup> Das angezogene Reskript erklärt u. a.: „Was aber die Post der 450 Rthl. betrifft, ist Bürgermeister Hüsemann nicht befugt gewesen, selbige zur Bezahlung der Straffe und Unkosten, welche ihm und Bürgermeister Tuchscherer vermöge Verordnung v. 5. Febr. 1714 ex propriis zu erlegen zuerkandt worden, anzuwenden.“

larien-Etat Lit. Q. jährlich an Salarien und Accidentien über 828 Rthst. 59 St. 9  $\text{S}$  genoßen. Wie aber jezigen, in mehrentheils unnützen und überflüssigen Membris bestehenden Magistrat vors künfftige zu reguliren und anzuordnen unumbgänglich nöhtig seyn wirdt, so haben wir eine Specification sub R. hiebey gefüget, wornach der Salarien-Etat in der 2<sup>ten</sup> Recapitulation rectificiret und einem jeden Raths-Gliede, damit er künfftighin der Stadt Angelegenheiten mit so viel mehrerem Eifer und Fleiße warzunehmen aufgemuntert werde, auf Ewr. Königl. Majestät allergnädigste Genehmhaltung eine Zulage bengeſezet, mit welcher doch etwas von der alten Besoldung erspart werden kan; mithin können alle bißher erhobene Accidentalien von Brüchten und Mast, imgleichen von Neu-Bürgern künfftighin zur Renthey in Einnahme fließen und dem Magistrat solche gänzlich abgehen. Der regierende Bürgermeister hat die Contributions-Freyheit als ein Praecipuum gehabt; hingegen sind den übrigen des Magistrats die Services und Einquartierung, wie auch die allgemeine Handt-Dienste bey der Stadt frengegeben. Weil aber die Contributions-Freyheit des Bürgermeisters denen Einwohnern was zu excessive vorgekommen, ist ihnen stat derselben ein jährliches Aquivalent von 20 Rthstl. zu der Besoldung zugeleget worden, wornach wir deßen Besoldung biß zu Ewr. Königl. Majestät allergnädigsten Approbation vorjeko reguliret haben.

[5] Was nun des Magistrats ehemals geführte Haußhaltung insbesondere betrifft, so ist solche von dem Bürgermeister Davidis höchst unverantwortlich administriret, drüber Ewr. Königl. Majestät bewogen worden, in Anno 1703 den 12<sup>ten</sup> Decembris eine ordentliche Inquisitions-Commission zu veranlassen. Wir haben zu solchem Beweiß die Relation, so die Inquisitions-Commissarii, nemlich der abgelebte Hoffraht Diest und noch lebende Richter Schmitz zu Soest von der üblen Haußhaltung an Ewr. Königl. Majestät Clevische Regierung abgestahet sub. Lit. S.<sup>229</sup> hiebey gefüget, aus welcher zur Gnüge zu ersehen seyn wird, welchergestalt von einigen Raths-Gliedern, die sich wieder die Verfassung eine geraume Zeit bey dem Rathhause zu conserviren gewußt, haußgehalten und die Stadts-Mittel unverantwortlicher Weise verbracht worden, auf welche Relation des Richter Schmitz zu Soest Bericht nach keine Remedirung, weniger eine Verordnung oder Reglement erfolget, sondern alles in der ehemaligen Confusion ungeahndet geblieben seyn solle, darüber von Anno 1704 biß ad annum 1716, da die jezt vorsehende rathhäußliche Commission alhie eröffnet ist, die alte Unordnungen zu Tage liegen. Unter andern hat die damahlige Commission dem Magistrat per Decretum sub T. ernstlich verbohten<sup>230</sup> und von der

<sup>229</sup> Von dem Abdruck des an sich sehr inhalt- und aufschlußreichen Kommissionsberichts mußte seines großen Umfangs wegen (64 Folioseiten!) ebenso abgesehen werden wie von einer Wiedergabe der über den Gang der Untersuchung und die ihr zugrunde liegenden Streitigkeiten im Geh. Staatsarchiv nach vorhandenen Akten (Rep. 34. 241 a u. b).

<sup>230</sup> Reskript vom 8. Nov. 1704 (f. o. nr. 121).

Canzel publiciren laßen, die Stadt-Accisen und andere publique Revenües nicht von denen Accis-Pächtern und andern Dantibus in privatis aedibus außzählen, noch von jemanden erheben, sondern umb guter Ordnung willen dieselbe wöchentlich zur Kenthey abliefern zu laßen, auf daß solche ins Kenthe-Buch gehörig registriret und berechnet werden könten, so hat jedennoch fast jedermann im Magistrat dieselbe von denen Pächtern pp. erpreßet und durch würckliche Executiones wieder die Vorwarden an sich gerissen und nachher mit allerley unnützen Forderungen und vorgewandten Vorschüssen die Außgabe bescheiniget, theils seynd auch Besoldungen bei solchem Unwesen doppelt erhoben, die denen theils verstorbenen, theils abgegangenen Magistrats-Perfohnen bey solcher Unrichtigkeit verblieben und nach 2 biß 3 Jahren die übrige Pöste allererst zur Rechnung gebracht und abgeschlossen worden, von welcher Gelegenheit einige Accis-Pächter, sonderlich die, welche mit dem Magistrat verwand sind, zu profitiren gewußt und von Jahren zu Jahren, wie vorhin bey der Anlage Lit. M. erwehnet, mit hohen Summen wieder die Vorwarden, nach welchen doch vor das licitirte Pacht-Quantum Caventen gestellet werden müssen, in Rückstandt geblieben, so daß seit anno 1697 biß introducirter Königl. Accise keine Berechnung mit denen Pächtern gehalten. Und gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen Contributions-Registern, in welchen von Zeit zu Zeit allerhand exigible Reste, die zwischen 1 a 200 Rthlr. in einer Rechnung sich finden, nach Anweise der vorhin sub Lit. L. angezogenen Beylage angeschwollen und aus purer Nachlässigkeit und Eigennuß der schwägerlichen Verwandtschaft, und da man keine Frembde ans Ruder laßen wollen, noch biß diese Stunde nicht beygetrieben worden seynd, obgleich Ewr. Königl. Majestät unter dem 29<sup>ten</sup> Aug. 1713 sub U.<sup>231</sup> deshalb nachdrückliche Veranstellungen machen laßen und Receptor vor die aufgelauffene Reste hatten, auch die Gebrüdere von Werne die Commissions-Köste der Stadt zur Helffte ersetzen sollen, welches alles nachgeblieben ist. Zwar haben Ewr. Königl. Majestät unterm 9<sup>ten</sup> Julii und 12<sup>ten</sup> September 1716 den Bürgermeister Hüsemann und andere des Magistrats ab officio suspendiret und den Raht Zahn nebst den Licentiaten zum Broich pro consulibus allergnädigst bestättiget, allein,

<sup>231</sup> Die Verordnung vom 29. August 1713 an den Geh. Rat Bergius und den Drosten zu Anna, Frhr. v. d. Reck, auf deren Bericht vom 5. Juli 1713 und auf eine gleichzeitige Eingabe der Gebrüder von Werne regelt das Kontributionswesen zu Anna im Sinne des Berichts. Zum ständigen Receptor wird ein Hüsemann ernannt. Weiter heißt es dann: „Im übrigen können die Gebrüder de Werne wegen geschener Pfändung noch sonstigen einige Erstattung oder Unkosten praetendiren, sondern sie haben es ihrer Opiniatreté zuzumessen, daß sie darunter gelitten, und man sie oder andere instünfftige ihre Schüldigkeit nicht abführen und zur Execution Anlaß geben, sollen sie nicht allein die dem Magistrat verursachende Köste erstatten, sondern noch dazu mit willkürlicher Straffe dem Befinden nach angesehen werden. Die Commissions-Köste werden von denen Gebrüderen de Werne, so die Commission verursacht haben, zur Halbscheidt und zur andern Halbscheidt vom Magistrat, weilen gleichwohl die Rechnungen in der Ordnung, wie sie sollen, nicht befunden worden, abgeführt.“

obgleich diese sich äußerst angelegen seyn laßen, ihre officia nach Maßgebung der an sie nach und nach ergangenen Vorschriften abzuwarten, so werden ihnen dennoch von denen übrigen Magistrats-Gliedern, sonderlich von denen unnützen Gemeinleuten oder Vorgängern, allerhand Hindernußen gemacht, die von einigen Interessirten in der Stadt, welche wegen ihrer Vorfahren übeln Haushaltung die Untersuchung jetzt leyden müssen, an Hand gegeben werden, daher die Nothwendigkeit unümbgänglich erfordert, daß nach dem Exempel von Iserlohn, wie solches unter dem 7<sup>ten</sup> Julij c. an Hand gegeben und wie vorhin bey der Beylage Lit R angeführet worden, mit dem Magistrat eine gleichmäßige Aenderung besorget und die unter so nahen Anverwandten vorsehende Verständniß getrennet und biß zur nechststehenden Wahl andere fromme und ehrliebende Leute mit Beybehaltung einiger der besten auß jezigem Magistrat angesezet werden, sonsten nicht möglich fallen dürffte, gute Ordnungen einzuführen und solche bezubehalten.

[6] Die Forenses, welche ehemahls ihr Contributions-Contingent wegen der unterhabenden Stadt-Vändereyen zu dem Quanto der Stadt zugetragen haben, sind nach der Anlage Lit. W. jährlich auf ein gewisses gesezet und haben wir dabey den 1717. jährigen Beytrag, als welcher in den lezten 10 Jahren der höchste gewesen, zum unmaßgeblichen Fundament genommen, dessen Summa sich vorjezo ad 111 Rthlr. 54 St. jährlich beträgt.

[7] Angehende die Pacht-Korn-Hebungen bey der Stadt, so werden Ewr. Königl. Majestät aus angelegter Specification sub Lit. X. allergnädigst beäugen, wie viel aus denen der Stadt zuständigen Baur-Höfen an Pacht und jährliche Canones zur Renthey fließen müssen, welche die Stadt jährlich in natura theils empfänget, theils denen geistlichen, theils rahthäußlichen Deputanten zu erheben in partem salariorum angewiesen. Nachdem aber wir hierunter ein und andere eigennützige Unternehmung der Cämmerer verspühren, indeme das beste und reineste Korn, sonst Böing-Korn<sup>232</sup> genandt, abgeliefert werden solle, dennoch das untauglichste und unreinste Korn angenommen worden, so wäre nicht unbillig, wann denen Deputanten das Korn nach Königl. eingeführtem Scheffel, jedoch daß die alte und neue Maaß gegen einander verglichen werde, zu Gelde gesezet und daßelbe nach seiner Sorte der Renthey zum Besten verkauffet würde; wannhero wir den Scheffel Roden und Gersten zu 30 Stüber und den Scheffel Haber zu 20 Stüber ungefehrlich angeschlagen und darnach sowohl die alte als künfftige Besoldungs-Summe einiger Prediger und Stadts-Bedienten in dem Competenz- und Salarien-Etat Lit. C et Q. reguliret haben, wiewohl der eigentliche Preiß desjenigen Kornes, so an die Stadt-Renthey jährlich in natura abgeliefert wird, solchergestalt, wie jede Sorte hiernächst marktgängig gilt, nach Anleitung der Instruction Lit. F. § 11 zur Rechnung zu bringen seyn würde. Denen Predigern ist sonst nach ihrer Be-

<sup>232</sup> über den Ursprung dieses Ausdrucks vgl. o. nr. 34.



stallung bey einigen Baur-Güthern einig Korn in natura zu erheben angewiesen, darunter aber wird wohl schwerlich eine Änderung zu treffen stehen, sondern sie bey der würcklichen Hebung zu belassen seyn, welches wir in der vorhin sub Lit. X allegirten Verzeichniß circa finem inseriret haben.

[8] Der Magistrat hat bißher alle fallende Straff-, Mast- und einen Theil der Bürgergelder unter sich getheilet, welches danächst ihm nicht zugestahen seyn wird, weshalb wir in der Instruction Lit. F. § 15 nöthige Veranstellung gemacht und das vorgeschriebene Rechnungs-Formular Lit. D darnach gerichtet haben.

[9] Danächst so seynd auch verschiedene Stadt-Höfe oder Güther in den alten Zeiten veralieniret und findet sich bey diesem verworrenen Stadt-Archivo fast nicht die geringste Spur oder Nachricht, wie und welchergestalt die davor erhobene Gelder zum Besten der Stadt verwandt seyn; doch will vorgegeben werden, daß einige verjezet, einige verkauffet seyn sollen, desendes die Possessores auf Ewr. Königl. Majestät erfolgende allergnädigste nähere Resolution sich billig werden zu qualificiren haben.

[10] Mit denen Armen-Güthern wird ebenfalß schlecht haußgehalten, welches wohl eine genaue Untersuchung meritiret. Weil man aber nicht weiß, ob von Seiten der Commission darunter Hand angeleget werden sollen, indem die Regierung bißhiehin dem Commissariat weder die Direction über das Armen-Wesen noch die Einsehung der Rechnungen einräumen wollen, so hat man diese Sache biß zu Ewr. Königl. Majestät allergnädigsten decision, obgleich in der Commissariorum General-Instruction in Ewr. Königl. Majestät übrigen Provintzien deshalb nöthige Versehung geschehen, in statu quo belassen müssen.

[11] Sonst hat man auch in Erfahrung gebracht, daß der abgelebte Bürgermeister Georg Hüseemann auf Abschlag seines vorgegebenen Pensions-Restants 17 silberne Becher, welche die neu erwählte Magistrats-Personnen dem Rathhause nach geschehener Wahl haben zu offeriren pflegen, ohne des Magistrats Vorwissen und Schluß an sich genommen und sich zugeeignet habe, weshalb die Erben annoch Red und Antwort zu geben gehalten seyn würden<sup>233</sup>.

[12] Veklich müssen wir auch allergehorsamst anweisen, daß Ewr. Königl. Majestät unter dem 5<sup>ten</sup> Aug. 1715 nach der Anlage Lit. Y allergnädigst verordnet haben, die Process-Kosten<sup>234</sup>, welche in anno 1715 nach Wetzlar an den Procuratoren Steinhäuser vom Magistrat bezahlet werden wollen, in Außgabe nicht passiren zu lassen. Es hat sich aber der Magistrat unternommen, ein Jahr nachher dem Camerario

<sup>233</sup> über weiteres Silbergerät (1 Pokal und 18 Becher) vgl. o. § 3 (4).

<sup>234</sup> Es handelt sich um die Kosten eines Injurienprozesses zwischen dem Rat zu Unna und Rat Zahn zu Brockhausen.

unter Bedrohung der Execution solche dennoch aufzubürden, die er mit 105 Rthlr. abtragen und zur Rechnung stellen müße. Wir werden zwar den Magistrat anhalten, daß er solche ex propriis erstatte. Wie aber der bezeigte Ungehorsam zu beahnden seye, solches müßen Ewr. Königl. Majestät allergnädigsten Willen wir in Allerunterthänigkeit überlassen.

[13] Schließlich müßen wir noch allerunterthänigst berühren, wie wir aus den Stadts-Registern befunden, daß ein zeitlicher Drost des Ampts Unna alle Jahr auf Christ-Abend einen Reinschen Goldgülden Opfergeld und 2 Viertel Wein, imgleichen auf Ostern 1 Lamm und 1 Viertel Wein, alles zusammen jährlich mit 6 Rthlr. 15 Stüber erhoben hatt. Wann wir nun dieserhalb den jezigen Drosten vernommen und Extractum seiner Bestallung oder der Königl. Verordnung, worin der Stadt die Bezahlung solcher Gelder aufgegeben worden, verlanget, ist derselbe mit anliegendem Schreiben sub Lit. Z. eingekommen, worin er sothane 6 Rthlr. 15 St. als ein Annexum des Gehalts eines zeitlichen Drosten und, daß diese in immemorialer Erhebung gewesen, angiebet, so müßen Ewr. Königl. Majestät allergnädigsten Willen wir lediglich in aller Unterthänigkeit überlassen, ob diese 6 Rthlr. 15 St., welche vor der Hand in dem Competentz und Salarien-Etat Lit. C et Q. nicht mit aufgeführt worden, aus der Stadt-Renthey-Cassa fernerhin aufgezahlet werden sollen oder nicht. Die wir über alles Ewr. Königl. Majestät allergnädigste Resolution allerunterthänigst erbitten . . .

Custos der Beylagen . . .<sup>235</sup>:

Lit. A. Stadts-Renthebuch de anno 1715 in Copia. — B. 10-jährige Haupt-Tabelle aus den Stadts-Rechnungen. — C. Competentz-Etat. — D. Schema zur fünfftigen Cämmerey-Rechnung. — E. Schema zur fünfftigen Korn-Rechnung. — F. Interims-Instruction für den Magistrat. — G. Obligationes von allen auf die Stadt schlagenden Capitalien. — H. Credit-Tabelle. — J. Zinsen-Etat. — K. Specification aller denen creditoribus biß ultimum Septembris 1718 restirenden Interessen. — L. Specification einiger Contributions-Restanten ex annis 1705. 1706 et 1707. — M. Specification der Reste, mit welchen die vormahlige Accis-Pächter von vielen Jahren her der Stadt verwandt geblieben. — N. Specification der in Anno 1714 von einigen Dantibus bezahlten Gewinnelder. — O. Specification der in einem Kasten aufm Rathhause befindlichen silbernen Becher und Pockals, was selbige wiegen und ungefehrlich im Preise halten. — P. Rescriptum clementissimum vom 20. Martii 1717, daß Bürgermeister Hüsemann einige von Stadts-Mitteln genommene Gelder, so er ex propriis hätte bezahlen sollen, wieder restituiren solle. — Q. Des Magistrats Salarien-Etat. — R. Specification der im

<sup>235</sup> Auf den Abdruck dieser Beilagen konnte, abgesehen von der gleich unter c folgenden Anlage F, hier verzichtet werden. An anderer Stelle finden sich Abdrucke bzw. Auszüge der Anlagen B. C. Q. R. (s. u. Anh. nr. 5) und T (s. o. nr. 121). — Die Anlagen C. D. E. F. Q. R. W. tragen Bestätigungsvermerke vom 14. Nov. 1718, Anf. J vom 6. Dez. 1718, und sind der Kommission, mit Ausnahme von R, in Ausfertigung zugesandt worden. Die Anlagen C. F. Q. tragen den Vermerk „expediatur“ v. 14. Nov. 1718, Anf. J. desgl. v. 6. Dez., Anf. D. E. R. W. den Vermerk „approbatur“ v. 14. Nov. 1718. Anf. D. E. F. J. Q. wurden mit dem nachstehend abgedruckten Reskript v. 14. Nov. 1718 der Kommission in Ausfertigung übersandt. Die unter G eingereichten Obligationen wurden der Kommission mit Schreiben v. 10. Okt. 1718 wieder zurückgeschickt.

Magistrat vorjezt befindlichen Glieder mit unmaßgeblichem Vorschlage, wie der Numerus künfftighin zu reguliren und was vor subjecta zu bestellen. — S. Relation, welche die ehemaligen Unnaischen Inquisitions-Commissarij Hoffraht Dieft und Richter Schmiß an die Klevische Regierung abgestahet haben sub dato [Unna, 2. Octob. 1705]. — T. Ehemaliges Commissions-Decret sub dato Unna den 5ten Novbr. 1704, daß alle Unordnungen bey der Stadt Renthey-Cammer abgestellt und in privatis aedibus keine Gelder erhoben noch außgezahlet werden sollen. — U. Rescriptum clementissimum sub dato Berlin, den 29. Aug. 1713, daß niemand bey Entrichtung der Contribution übersehen werden soll. — W. Contributions-Anschlag der Forensium. — X. Specification der jährlichen Korn-Einkünfte an Roden, Gersten und Haber bey der Stadt. — Y. Rescriptum clementissimum vom 5ten Aug. 1715, daß die Proceß-Kosten, welche der Procurator Steinhäuser zu Weglar vom Magistrat fodert, ex propriis gezahlet werden und selbige nicht in der Stadt-Renthey-Rechnung in Außgabe passiren sollen. — Z. Schreiben des Drosten von der Reß zu Unna wegen gewisser Gelder, so ein zeitiger Drost jährlich aus der Stadts-Renthey als ein Annexum seines Gehalts erhoben hat, sub dato Reß, d. 22. Aug. 1718.

b. — Berlin 1718 Nov. 14.

Reskript an die Kommissare Durham, Mogfeldt und v. Martiß.

Konzept im G. St. N. Berlin: Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 2.

1. Wie Wir den bey Untersuchung des Rathhäußlichen Wesens zu Unna von euch formirten und mit ewrer relation vom 20. Aug. dieses Jahrs Uns sub lit. C. eingesandten Competentz-Etat allergdgst. approbiret haben, also seyn wir auch zufrieden, daß, weil nach Inhalt bemelsten Etats die Rathhäußliche Außgabe jährlich 848 Rth. 24 ft mehr erfordert, als die Einnahme ist, sothane ermangelnde Summe der Cämmerey auß der Accise-Casse monatlich mit 70 Rth. 42 ft zugeschoßen werde.

2. Das Schema der künfftigen Cämmerey- und Korn-Rechnungen sub D und E wie auch die Interims-Instruction sub F, der Zinsen-Etat sub J und der Salarien Etat sub lit. Q werden hiermit ebenmäßig approbiret und empfanget ihr alle diese Stücke außgefertigt hierneben.

3. Die Gültigkeit derer Stadt-Obligationen soll Commissarius loci mit dem Commissariats-Fiscal Hüfeman examiniren.

4. Die Zinsen von denen auff der Stadt haftenden Capitalien wollen wir auß der Accise von der Zeit ahn, daß wir selbige übernommen, zahlen lassen.

5. Zu Tilgung aber derer vorhin zu Zeiten des Magistrats Accise-Administration auffgeschwollenen Zinsen biß den 1. Octob. 1716 können nachfolgende Posten angewendet werden: 1.) die sub Lit. L. verzeichnete Contributions-reste von denen Jahren 1705, 1706 und 1707, soviel davon beyzutreiben stehet, auch was von dergleichen resten ferner sich hervorthun möchte; 2.) die sub lit. M specificirte Pacht-reste, welche die vormahlige Pächter der Stadt-Accise seith anno 1697 schuldig geblieben, und müste der Commissarius loci die solcherhalb angefangene liquidation fortsetzen und je eher je lieber zum Ende bringen; 3.) die von einigen dantibus im Jahr 1714 laut Specification sub N. bezahlte